

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltung**

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bestellung von Waren der Belux schliesst die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer ein.

1.2 Belux behält sich das Recht vor, die AGB durch Mitteilung an den Kunden oder Veröffentlichung auf der Belux-Homepage jederzeit zu ändern. Änderungen gelten für Bestellungen des Käufers, die nach dieser Mitteilung oder Veröffentlichung abgegeben werden.

1.3 Die AGB unserer Vertragspartner haben nur Geltung, sofern sie von Belux ausdrücklich anerkannt worden sind. Diese AGB gehen auch Submissionsbestimmungen der Vertragspartner vor.

### **2. Offerten, Vertragsschluss**

2.1 Offerten von Belux sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, freibleibend.

2.2 Die den Offerten beiliegenden Dokumentationsunterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Schemata usw. bleiben Eigentum der Belux und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden.

2.3 Belux behält sich das Recht vor, die in den Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte jederzeit in technischer oder formaler Hinsicht zu ändern. Belux behält sich im weiteren Lieferungen mit handelsüblichen Farbabweichungen der Materialoberflächen vor.

2.4 Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

2.5 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Belux nach Erhalt der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

2.6 Bestellungen wird Belux insbesondere dann nicht annehmen, wenn das bestellte Produkt nicht mehr hergestellt wird oder die Bestellung wegen Produktionsschwierigkeiten, Produktionsumstellungen; unerwartet hoher Nachfrage oder unvorhergesehener Ereignisse nicht ausgeliefert werden kann.

### **3. Preise**

3.1 Die Preise von Belux verstehen sich netto ab Werk Weil am Rhein (Deutschland), ohne Versandkosten.

3.2 Ohne anderslautende Vereinbarung sind Glühlampen und Verpackungen im Preis nicht eingeschlossen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Zahlungen sind netto ohne Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Belux behält sich das Recht vor, Vorauskasse oder entsprechende Sicherheitsleistungen seitens des Kunden zu verlangen, sollte ihr dies angemessen erscheinen.

4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von mindestens 6% p.a. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zu vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Belux berechtigt, die Zahlung auch erst später fällig werdender Forderungen zu verlangen, und/oder fällige Lieferungen einzustellen

4.4 Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso überfälliger Zahlungen inkl. Verzugszinsen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

### **5. Verrechnung**

Andere Forderungen des Käufers oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von Belux verrechnet werden.

### **6. Lieferfristen**

6.1 Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen.

6.2 Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.

### **7. Lieferung**

7.1 Die Lieferungen erfolgen verpackt per Post, Frachtgut (Eisenbahn-Empfangsstation) oder LW/LKW, wobei sich Belux die Wahl der Versandart vorbehält.

7.2 Mehrkosten für Expressgut, Luftfracht oder Boten werden in jedem Fall gesondert verrechnet.

7.3 Der Käufer hat die Lieferung innert 7 Tagen nach Erhalt zu prüfen und Belux allfällige Mängel umgehend schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

7.4 Weist die Verpackung oder der Inhalt der Lieferung offensichtliche Transportschäden auf, ist dies Belux unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls ist das Recht auf entsprechend kostenlosen Ersatz verwirkt.

7.5 Erweist sich die Lieferung als nicht bestellungsgemäss, so hat dies der Käufer unverzüglich mitzuteilen.

### **8. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Domizil der Belux auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt oder wenn der Transport durch Belux organisiert und geleitet wird.

Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die Belux nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

## **9. Transport und Versicherung**

9.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Belux rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung und der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

9.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer. Auf Wunsch wird sie von Belux im Namen und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen. Ein solcher Wunsch ist Belux rechtzeitig bekannt zu geben.

## **10. Mustersendungen**

10.1 Nach besonderer Absprache werden in Projektfällen aus dem Programm der Belux für höchstens einen Monat dem Käufer zur Verfügung gestellt. Werden die übergebenen Produkte nicht innert Monatsfrist nach Erhalt an die Belux zurückgesandt, so gelten diese als definitiv bezogene Waren und werden fakturiert.

10.2 Bei Rücksendung innert einem Monat nach Erhalt der Produkte von Belux gelten sinngemäss die nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff. 11, Rücknahmen.

## **11. Rücknahmen**

11.1 Rücknahmen sind an die Voraussetzung der vorgehenden schriftlichen Zustimmung durch die Belux gebunden. Leuchtmittel können nicht zurückgenommen werden. Einwandfreie Waren werden mit maximal 80% des reinen Warenwertes unter Abzug der Transport- und Verpackungskosten gutgeschrieben.

11.2 Des weiteren wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- / € 30.– erhoben. Kosten für fehlende Originalpackung, Kleinzubehör und Auffrischungsarbeiten werden von der Warengutschrift separat in Abzug gebracht. Barauszahlungen können nicht vorgenommen werden.

11.3 Einzel- oder Extraanfertigungen sowie auf Kundenwunsch modifizierte Standardmodelle können auf keinen Fall zurückgenommen werden.

## **12. Garantie**

12.1 Belux garantiert die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der verkauften Produkte.

12.2 Die Garantiefrist beträgt für Produkte der Belux ohne Leuchtmittel drei Jahre ab erfolgter Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, ersetzt. Für Produkte der Belux, an welchen vom Käufer oder Dritten Änderungen oder Reparaturen ausgeführt wurden, ist die Garantie verwirkt. Dies gilt auch, wenn vom Käufer oder Dritten die massgebenden Montage- und Betriebsvorschriften nicht eingehalten wurden.

12.3 Produkte der Belux, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Käufers hergestellt wurden, sind von der Garantieleistung ausgeschlossen, wenn die Mängel auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Für diese Produkte sind Prüfungs- und Zulassungskosten irgendwelcher Art sowie Änderungskosten aufgrund von behördlichen Prüfungen vom Käufer zu tragen.

12.4 Transport- und Verpackungskosten bei Lieferungen in Garantiefällen gehen zu Lasten des Käufers.

12.5 Jede weitere Garantieleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz ist ausgeschlossen. Es werden insofern keine Kosten für De- oder Wiedermontage oder für irgendwelche andere Folgeschäden von Produkten der Belux übernommen.

## **13. Haftung**

Jede die Garantieleistung übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für so genannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist gegenüber dem Käufer ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden.

## **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für den Käufer und Belux ist Muttenz (Schweiz), und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt.

## **15. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Belux. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts an seinem Wohnsitz/Domizil.

## **16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

16.1 Gerichtsstand ist Muttenz (Schweiz). Belux behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

16.2 Die Rechtsbeziehungen mit Belux unterstehen schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist ausgeschlossen. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Birsfelden, Juli 2008